



# MERKBLATT

## Wohngeld für Studenten

Für Studenten wird in der Regel kein Wohngeld bezahlt.

Ein Wohngeldanspruch bei Studenten ist dann ausgeschlossen, wenn der Student **dem Grunde nach** Anspruch auf das BAföG hat (was in der Praxis für jeden Studenten gilt).

Dabei ist es vollkommen egal, ob BAföG-Leistungen beantragt wurden oder nicht und auch, ob z. B. wegen zu hohem eigenen Einkommen oder zu hohem Einkommen der Eltern BAföG gezahlt wird oder nicht.

Der Wohngeldanspruch ist allerdings nur dann ausgeschlossen, wenn **alle** Familienmitglieder eines Haushaltes dem Grunde nach Anspruch auf das BAföG haben. Ist auch nur ein Familienmitglied nicht Student, besteht Anspruch auf das Wohngeld.

Hat zum Beispiel ein Studentenpaar (unabhängig, ob miteinander verheiratet oder nicht) ein gemeinsames Kind, sind zwar die beiden Studenten nicht wohngeldberechtigt. Da das Kind aber nicht studiert und somit auch kein BAföG beantragen kann, ist der gesamte Familienhaushalt wohngeldberechtigt.

## Ausnahmen

In den folgenden Fällen kann trotz den oben genannten Ausschlussgründen von Studierenden Wohngeld beantragt werden,

- wenn keine nach dem BAföG förderungswürdige Ausbildung vorliegt;
- wenn Ausländer den Wohngeldantrag stellen, welche die Voraussetzungen für die Ausbildungsförderung nicht erfüllen;
- wenn die Altersgrenze für die Ausbildungsförderung überschritten wurde;
- wenn der Abbruch der Ausbildung oder der Wechsel der Fachrichtung ohne wichtigen oder unabweisbaren Grund erfolgte;
- wenn die Voraussetzungen für die Förderung einer weiteren Ausbildung nicht vorlagen;
- wenn die Förderungshöchstdauer überschritten wurde und eine weitere Förderung dem Grunde nach nicht gegeben ist;
- wenn die Ausbildung nicht im Geltungsbereich des Wohngeldgesetzes durchgeführt wird (Grenzgänger);
- wenn der Zeitrahmen der Studienabschlussförderung überschritten wurde.